
Finanzordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Finanzordnung regelt die **interne Zuständigkeit, Verantwortung und Kontrolle** in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Sie begründet **keine Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB gegenüber Dritten**.
- (3) Die Finanzordnung ist für **alle Organe, Abteilungen und Funktionsträger des Vereins verbindlich**.
- (4) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist **sparsam, wirtschaftlich und transparent** zu führen. Alle Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Haushaltsführung

- (1) Der Verein führt seine Finanzwirtschaft auf Grundlage eines jährlichen Haushaltsplans.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder der Vorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 3 Finanzielle Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Rechtsgeschäfte und Ausgaben im Rahmen der Satzung bis zu **1.000 €** im Einzelfall allein zu veranlassen.
- (2) Rechtsgeschäfte und Ausgaben im Rahmen der Satzung über **1.000 € bis einschließlich 3.000 €** bedürfen der Zustimmung von **mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern**.
- (3) Rechtsgeschäfte und Ausgaben im Rahmen der Satzung über **3.000 €** bedürfen eines **Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstands**.
- (4) Rechtsgeschäfte und Ausgaben mit einem Wert von mehr als **20.000 €** sowie der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der **Mitgliederversammlung**.

§ 4 Zusammenrechnung von Beträgen

Zusammengehörende oder wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte gelten als **einheitliches Rechtsgeschäft** im Sinne dieser Finanzordnung.
Eine Umgehung der Betragsgrenzen ist unzulässig.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich **bargeldlos**.
 - (2) Der Vorstand bestimmt die kontoführenden Banken sowie die zeichnungs- und verfügungsberechtigten Personen.
 - (3) Überweisungen und sonstige Verfügungen über Vereinskonten erfolgen nach dem **Vier-Augen-Prinzip**, soweit dies technisch möglich ist.
-

Abschnitt II – Abteilungen

§ 6 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
 - (2) Die Abteilungen führen ihre Finanzangelegenheiten im Rahmen dieser Finanzordnung **eigenverantwortlich**.
 - (3) Die **Gesamtverantwortung für sämtliche Finanzangelegenheiten** des Vereins einschließlich der Abteilungen liegt beim Vorstand.
-

§ 7 Einnahmen der Abteilungen

(1) Den Abteilungen können insbesondere folgende Einnahmen zur eigenen Verwendung zugewiesen werden:

- Abteilungsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen der Abteilung
- Zuschüsse und Fördermittel
- zweckgebundene Spenden zugunsten der Abteilung

(2) **Sämtliche Einnahmen sind Vereinsvermögen.**

§ 8 Abteilungskonten und Vollmachten

(1) Die Führung von Bankkonten und Barkassen durch Abteilungen ist nur mit **vorheriger Zustimmung des Vorstands** zulässig.

(2) Sämtliche Abteilungskonten sind **Konten des Vereins**.

(3) Verfügungsberechtigt über Abteilungskonten sind:

- Mitglieder des Vorstands sowie
- vom Vorstand **schriftlich bevollmächtigte Funktionsträger** der jeweiligen Abteilung, insbesondere Abteilungsleiter und Abteilungskassierer.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, **Vollmachten jederzeit zu beschränken oder zu widerrufen**.

§ 9 Zahlungsverkehr der Abteilungen

(1) Der Zahlungsverkehr der Abteilungen erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

(2) Für Verfügungen über Abteilungskonten gilt:

- bis **1.000 €**: Einzelverfügung eines Bevollmächtigten
- über **1.000 €**: gemeinschaftliche Verfügung von **zwei Bevollmächtigten**

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall oder allgemein abweichende Regelungen treffen, sofern dies sachlich erforderlich ist.

§ 10 Finanzielle Eigenständigkeit der Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind berechtigt, im Rahmen ihres **genehmigten Abteilungshaushalts** eigenständig über ihre Mittel zu verfügen.

(2) Die selbstständige Ausgabenbefugnis umfasst insbesondere:

- laufende Kosten des Trainings- und Spielbetriebs
- Sport- und Verbrauchsmaterial
- Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichtervergütungen
- abteilungsspezifische Veranstaltungen

(3) Die Abteilungen dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die:

- das genehmigte Budget überschreiten oder

- über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen.
-

§ 11 Zustimmungspflichtige Maßnahmen der Abteilungen

Der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen insbesondere:

1. Einzelne Ausgaben über **5.000 €**
 2. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als **12 Monaten**
 3. Dauerschuldverhältnisse
 4. Personal-, Honorar- oder Übungsleiterverträge
 5. Sponsoring-, Werbe- oder Kooperationsverträge
 6. Investitionen mit erheblichen Folgekosten
-

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Schatzmeisters

(1) Der geschäftsführende Schatzmeister ist für die **ordnungsgemäße Gesamtfinanzverwaltung** des Vereins verantwortlich.

(2) Er überwacht die Finanzführung der Abteilungen und ist jederzeit zur **Einsichtnahme in deren Unterlagen** berechtigt.

(3) Er ist gegenüber den Abteilungen in **finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten weisungsbefugt**.

§ 13 Kassenführung, Abrechnung und Prüfung

(1) Abteilungen mit Barkassen haben diese ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu führen.

(2) Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres sind sämtliche Abrechnungen dem geschäftsführenden Schatzmeister vorzulegen.

(3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf **alle Finanzbereiche des Vereins einschließlich der Abteilungen**.

§ 14 Änderung der Finanzordnung

(1) Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Für Änderungen, die die grundsätzliche Finanzhoheit, die Beitragsstruktur oder Abteilungshaushalte betreffen, ist zusätzlich die Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 01.04.2027 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden früheren Regelungen außer Kraft.

Brüggen, den 1.4.27